St. Jakobus-Gymnasium
Abtsgmünd
Marchtaler Plan - Ganztagsschule

Schulvertrag

zwischen

Stiftung Katholische Freie Schule,
als Träger des **St. Jakobus-Gymnasiums**
Dr. Katharina Schmidt
Dr.-Albert-Grimminger-Straße 1
73453 Abtsgmünd

- nachfolgend „Schulträger“ genannt -

und

Vor- und Nachname (1. Personensorgeberechtigte/r) _____

Anschrift _____

und

Vor- und Nachname (2. Personensorgeberechtigte/r) _____

Anschrift _____
(*falls abweichend vom 1. Personensorgeberechtigten*)

- nachfolgend „Personensorgeberechtigter“ genannt -

handelnd im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter des/der

Vor- und Nachname (Schüler/in) _____

Geburtstag, Geburtsort _____

Konfession _____

- nachfolgend „Schüler“ genannt -

Vorbemerkungen

Soweit zwei Personensorgeberechtigte eingetragen sind, sind mit der Bezeichnung „Personensorgeberechtigter“ beide Personensorgeberechtigte angesprochen.

Die Personensorgeberechtigten und der Schüler gemeinsam werden nachfolgend als „Vertragspartner“ genannt.

Jahrgangsstufe: 5 – Gymnasium **Aufnahme/Vertragsbeginn: 1. Schultag zum SJ 20__/20__**

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Schulträger nimmt den Schüler zum Aufnahmedatum auf Seite 1 und in die dort genannte Jahrgangsstufe in das St. Jakobus-Gymnasium auf. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Aufnahme des Schülers erfolgt unter der Voraussetzung, dass er die Bedingungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe/ Klassenstufe der öffentlichen Schule gelten.

§ 2 Grundlagen

1. Das St. Jakobus-Gymnasium ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft.

2. Die Bischöfliche Grundordnung - GO - für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese und die Schulverwaltungsordnung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes - SchulVO -, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, sind Bestandteile dieses Vertrages. Die Regelungswerke sind auf der Homepage www.st-jakobus-gymnasium.de abrufbar.

3. Die Vertragspartner erkennen insbesondere die in der GO genannten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule an und tragen nach Kräften dazu bei, sie zu verwirklichen. Sie anerkennen, dass Erziehung und Unterricht neben den Vorgaben der staatlichen Bildungspläne auch auf der Grundlage eines eigenen Erziehungs- und Bildungsplanes (Marchtaler Plan) erfolgen kann.

§ 3 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Personensorgeberechtigten erklären sich bereit, in diesen Institutionen mitzuwirken. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten regelt sich nach der GO und der SchulVO.

2. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, jederzeit mit der Schule (in der Regel nach Terminvereinbarung) ein Gespräch über den Schüler zu führen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass gegenüber dem Schüler Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden können.

§ 4 Mitgliedschaft im Förderverein des St. Jakobus-Gymnasiums Abtsgmünd e.V.

Mit Abschluss des Schulvertrages haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Mitglied im Förderverein des St. Jakobus-Gymnasiums Abtsgmünd e.V. zu werden. Die Personensorgeberechtigten können hierfür mit Rückgabe des unterschriebenen Schulvertrages ihren Aufnahmeantrag in den Förderverein bei der Schulleitung abgeben.

§ 5 Rechte und Pflichten des Schülers

1. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

2. Der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schulordnung und der Hausordnung verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten des Schulträgers

1. Der Schulträger lässt den Schüler in seiner Schule auf der Grundlage des für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlichen Erziehungs- und Bildungsplans (Marchtaler Pläne) sowie auf Grundlage der jeweils gültigen Bildungspläne des Landes Baden-Württemberg und unter Beachtung der GO und SchulVO unterrichten und erziehen. Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, welche zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten

Schulbetrieb und bemüht sich, den Schülern die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

2. Für Versetzungen und Abschlussprüfungen gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 7 Schulbeitrag

1. Der Schulträger erhebt monatlich Schulgeld, verpflichtende Elternbeiträge und ggf. Beiträge für freiwillige sonstige angebotene Leistungen (nachfolgend gemeinsam: Schulbeitrag) nach Maßgabe der jeweils geltenden Schulgeldordnung.
 Die aktuelle Schulgeldordnung ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt.

2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Schulbeitrag monatlich zu bezahlen. Der Schulbeitrag wird im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (siehe **Anlage**) vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht.

3. Der Schulträger ist berechtigt, die Höhe des Schulbeitrags zu Beginn eines neuen Schuljahres angemessen zu erhöhen, sofern sich die Kosten, die der Schulträger im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen des vorliegenden Schulvertrags erbringt, nicht nur geringfügig erhöht haben, insbesondere bei inflationären Wirtschaftsverhältnissen und infolgedessen Veränderungen in der Kostenstruktur wie erhöhten Lohnkosten, Energiekosten sowie Steuern, Abgaben oder Gebühren.

 Eine Erhöhung des Schulbeitrags darf im Schuljahr höchstens in einem im Verhältnis zur Kostensteigerung angemessenen Betrag erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Interessen der Personensorgeberechtigten hierbei hinreichend beachtet werden.

 Den Personensorgeberechtigten ist die Preiserhöhung rechtzeitig vor deren Wirksamwerden in Textform anzukündigen. Der Personensorgeberechtigte kann bei einer Preiserhöhung diesen Vertrag schriftlich kündigen, wobei die Kündigung mindestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung beim Schulträger eingegangen sein muss.“

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Die Schule/der Schulträger haftet für andere Schäden als die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, nur insoweit, als die Schäden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten der Schule/des Schulträgers beruhen.

2. Die Schule/der Schulträger haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, sofern diese nicht zur Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsziele und damit für den Schulbesuch notwendig und erforderlich sind.

3. Die Haftung des Schülers/der Schülerin gegenüber dem Träger richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern eine gesetzliche Haftung greift, ist die Schule/der Schulträger berechtigt, alle von dem Schüler/der Schülerin vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Sachschäden auf Kosten des Schülers/der Schülerin beseitigen zu lassen.

4. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. In diesen Ausnahmefällen ist die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für den Schüler/die Schülerin abzuschließen.

§ 9 Beendigung des Schulvertrages

1. Der Schulvertrag endet automatisch
 a) mit Ende des Schuljahres, in welchem der Schüler seinen Schulabschluss erreicht. Dies ist in der Regel der 31.07. des jeweiligen Abschlussjahres.
 b) wenn der Schüler von den Personensorgenberechtigten von der Schule abgemeldet wird (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel)
 c) wenn der Schüler nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss, mit dem Ende des letzten Schultages des Schülers
 d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 10 Kündigung des Schulvertrages

1. Die Vertragspartner können den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.

2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags kommt insbesondere bei Fehlen eines ausreichenden Vertrauensverhältnisses zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. dem Schüler/der Schülerin und der Schule/dem Schulträger als Grundlage des Schulvertrages i.S.e. gedeihlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in Betracht.

3. Ohne eine Frist kann der Vertrag nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

 a) Für den Schulträger liegt ein wichtiger Grund in der Regel vor,

 aa) wenn die Personensorgeberechtigten

 - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - sich bei Fehlverhalten des Schülers und trotz vorheriger Anhörung sowie einer bereits erfolgten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme weitergehenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme verweigern,
 - den Schüler vom Religionsunterricht abmelden,
 - trotz erfolgter Mahnung den Schulbeitrag bzw. sonstige, der Höhe nach vergleichbaren Unkostenbeiträgen, wie z.B. Betreuungsbeitrag, Essensbeitrag, nicht bezahlen.

 bb) wenn der Schüler

 - gegen andere Menschen körperliche oder psychische Gewalt androht oder anwendet.
 - aus gesundheitlichen Gründen eine Gefahr für sich oder andere Personen darstellt.
 - sich in besonderem Maße durch schwerwiegendes beleidigendes oder herabwürdigendes Verhalten respektlos-, verantwortungslos und beleidigend gegenüber Mitschülern, Lehrern oder Mitarbeitern der Schule verhält.
 - Trotz bereits erfolgten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet und daher der Schule oder Mitschülern ein Weiterbesuch der Schule wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung und deren Folgen nicht zumutbar ist.
 - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellt und erzieherischen Bemühungen um Änderung seiner Haltung unzugänglich bleibt.

 cc) wenn das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

 b) Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist der Schüler sowie mindesten eine Personensorgeberechtige Person anzuhören.

4. Kündigungen bedürfen der Textform. Bei Kündigungen durch den Schulträger genügt zur Wirksamkeit der Zugang an einen Personensorgeberechtigten.

§ 11 Datenschutzhinweise und Schweigepflicht

1. Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags verarbeitet der Schulträger personenbezogene Daten des Schülers/der Schülerin (insbesondere Stamm- und Leistungs- sowie organisatorische Daten) sowie der Sorgeberechtigten, soweit dies für einen reibungslosen Schulbetrieb erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Dazu zählen auch sensible Daten, z.B. zur Staatsangehörigkeit oder Konfession des/der Schüler/in. Soweit Daten verarbeitet werden sollen und hierfür keine gesetzliche und/oder vertragliche Rechtsgrundlage besteht, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligungserklärung des/der Betroffenen. Jede Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

2. Die im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten werden weitergegeben, z.B. an Behörden oder von der Schule eingesetzte Dienstleister, und gespeichert, soweit und solange dies gesetzlich zulässig ist. Im Einzelfall können berechtigte Interessen für eine Speicherung, die über gesetzliche Aufbewahrungsfristen hinausgeht, bestehen.

3. Der Schulträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den ihr anvertrauten personenbezogenen Daten.

§ 12 Bischöfliche Grundordnung / Schulverwaltungsordnung / Schulordnung

Dieser Vertrag wird durch die Regelungen der nachfolgenden Regelungswerke in ihren jeweils geltenden Fassungen ergänzt:

- die Bischöfliche Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- die Schulverwaltungsordnung der Stiftung Katholische Freie Schule
- die Schulordnung der Schule

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

X_____
Datum / Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

X_____
Datum / Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Datum / Unterschrift Schulleitung